

spezieller Sachkunde untersuchten Tatsachenmaterial, die geeignet sind, das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht bei der allseitigen Erforschung der Wahrheit über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen oder die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu unterstützen. Es soll darüber hinaus die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen beinhalten (§ 38 StPO). Das S. ist gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ein strafprozessual zulässiges → Beweismittel, wenn sein Zustandekommen den Vorschriften der §§ 38 ff. StPO entspricht. Entsprechend diesen strafprozessualen Vorschriften kann ein S. im MfS nur von den Untersuchungsabteilungen angefordert werden. Vom S. sind andere Ergebnisse von Expertisen, wie z. B. Untersuchungsberichte, Einschätzungen und Stellungnahmen, zu unterscheiden. Diese können entsprechend den innerdienstlichen Regelungen des MfS von anderen operativen Dienstseinheiten eingefordert werden. Gegebenenfalls soll ihre Qualität jedoch so sein, daß sie ohne größeren Aufwand auch als S. in der gerichtlichen Hauptverhandlung verwendet werden können.

Sachverständiger

am Strafverfahren beteiligte Person, die über Spezialkenntnisse auf einem bestimmten Wissensgebiet verfügt (Experte) und die die staatlichen Strafverfolgungsorgane auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen ihres Spezialgebietes durch die Erstattung eines Sachverständigengutachtens bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten unterstützt.

Ein S. oder eine Sachverständigenkommission wird durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht angefordert, wenn es zur allseitigen Erforschung der Wahrheit auf Grund der Komplexität des aufzuklärenden Sachverhaltes oder der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten besonderer Sachkunde bedarf und wird auf der Grundlage und im Rahmen eines von diesen erteilten Auftrages (§ 38 ff. StPO) tätig. Der S. bzw. die Sachverständigenkommission ist verpflichtet, das Sachverständigengutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten und darin die den erteilten Auftrag betreffenden Erfahrungssätze des Wissensgebietes bzw. Schlussfolgerungen aus dem untersuchten Tatsachenmaterial darzulegen (§ 40 StPO). Über den Begutachtungsauftrag hinausgehend, sollen im Sachverständigengutachten auch die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen dargestellt werden (§ 38